

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

23. Mai 2023

Vernehmlassung zu 19.456 n Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommissionspräsidentin der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat mit Schreiben vom 17. Februar 2023 die Kantone zur Vernehmlassung zu «19.456 n Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen», eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Inhaltlich stehen wir der Vorlage eher kritisch gegenüber. Wir teilen dabei die Haltung der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK). Demnach handelt es sich entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht, u. E. bei dieser Vorlage nicht um eine «leichte Ausweitung der Zwecke im Rahmen von Nebenzielen». Vielmehr erweckt es den Anschein einer substanziellen Neufestlegung der zulässigen Ziele von patronalen Wohlfahrtseinrichtungen bzw. einer erheblichen Erweiterung dieser Ziele, die weit über den herkömmlichen Vorsorgebegriff hinausgeht.

Wir vertreten die Ansicht, dass an den in Art. 89a Abs. 7 und 8 ZGB definierten Zwecken festzuhalten ist, die auch in der Praxis der Steuer- und BVG-Aufsichtsbehörden anerkannt sind. Zudem erinnern wir daran, dass sich die Steuerbefreiung der Vorsorgeeinrichtungen auf Art. 80 Abs. 2 BVG stützt.

Obwohl die patronalen Vorsorgestiftungen nicht zu den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge im engeren Sinne zählen, sind sie ebenfalls gestützt auf Art. 80 Abs. 2 BVG und insbesondere wegen ihres Bezugs zur beruflichen Vorsorge von der Steuer befreit – soweit ihre Mittel ausschliesslich und unwiderruflich der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge dienen. Das Vermögen dieser Stiftungen darf weder für konkurrenzierende Aufgaben verwendet werden noch dem Arbeitgeber zukommen bzw. an diesen zurückfliessen.

Hauptzweck der patronalen Wohlfahrtsfonds ist das Erbringen von Leistungen zur Deckung der Risiken Alter, Tod und Invalidität. Wohlfahrtsfonds können auch Leistungen erbringen, die über den engen Rahmen der Vorsorge hinausgehen, indem Personen unterstützt werden, die sich wegen Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit in einer Notlage befinden. Hierbei wird in der Praxis nicht strickt auf die Bestimmungen zum Existenzminimum gemäss dem Bundesgesetz

über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) abgestellt.

Unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Angemessenheit sind Leistungen zur Finanzierung von vorzeitigen Pensionierungen ebenfalls zulässig (vgl. Art. 89a Abs. 8 Ziff. 3 ZGB sowie SSK, Vorsorge und Steuern, Cosmos Verlag, Anwendungsfall A.1.3.3).

Im Einzelnen können wir insbesondere dem ersten Bulletpoint von Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 E-ZGB gemäss Vorschlag der SGK-N zustimmen, wonach patronale Wohlfahrtsfonds zur Finanzierung anderer Personalvorsorgeeinrichtungen beitragen können. Dies entspricht der geltenden Praxis: So sind gewisse Leistungen, wie z. B. die Finanzierung einer Teuerungszulage auf Renten, die Finanzierung von Einkäufen (unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes) oder die Finanzierung von Ausgleichszahlungen bei einer Senkung des Umwandlungssatzes bereits heute zulässig. Die Wohlfahrtsfonds können auch die berufliche Vorsorge der versicherten Personen verbessern, indem sie eine Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung mitfinanzieren.

Hingegen lehnen wir es ab, dass die Zwecke der patronalen Wohlfahrtsfonds auf Leistungen bei Krankheit, Unfall und Invalidität, die nicht mit einem Fall von konkreter wirtschaftlicher Not verbunden sind, ausgeweitet werden. Diese Aufgaben fallen auch nach Art. 80 Abs. 2 BVG im weitesten Sinn nicht mehr in den Bereich der beruflichen Vorsorge. So enthält der erläuternde Bericht der SGK-N beispielsweise die Beteiligung an Kosten von medizinischen und sozialen Einrichtungen für Pensionierte, die Kostenübernahme für Hörgeräte oder für Augenoperationen bzw. die finanzielle Beteiligung an verschiedenen Massnahmen zur Entlastung pflegender Angehöriger – wie z. B. die Bezahlung von Hilfsmitteln oder baulichen Anpassungen für eine behinderte oder rentenberechtigte Person. Hierbei handelt es sich um Leistungen, die teilweise von der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) übernommen werden, namentlich die Finanzierung von Hilfsmitteln oder baulichen Anpassungen für Behinderte oder Rentner. Da sich die Übernahme solcher Kosten erheblich vom Begriff der beruflichen Vorsorge entfernt, erscheint es wenig sinnvoll, wenn die privaten Wohlfahrtsfonds Leistungen finanzieren, die (ganz oder teilweise) durch die Sozialversicherungen (IV oder AHV) abgegolten werden.

Auch gehen Leistungen bei Arbeitslosigkeit zur Finanzierung von Aus- und Weiterbildungsmassnahmen, die ohne Vorliegen einer finanziellen Notlage des Leistungsbezügers gezahlt werden, weit über den Vorsorgebegriff hinaus. Dies gilt für präventive Massnahmen wie eine Umschulung oder Berufsausbildung bei Entlassungen, Sozialplänen und Massenentlassungen. Solche Leistungen werden regelmässig vom Arbeitgeber im Rahmen eines Sozialplans übernommen, der zwischen der Gewerkschaft und der Unternehmung, die die Entlassungen vornimmt, abgeschlossen wird.

Dasselbe gilt für Leistungen für Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung, die ohne Arbeitslosigkeit ausgerichtet werden. Hierbei handelt es sich typischerweise um Obliegenheiten des Arbeitgebers oder zumindest um Leistungen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. So könnte ein patronaler Wohlfahrtsfonds z. B. die Kosten für Weiterbildungskurse im Steuerrecht finanzieren, was grundsätzlich die Aufgabe des Arbeitgebers ist.

Zu den Leistungen für Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf gehören z. B. die Unterstützungsleistungen an Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung im Falle erheblicher finanzieller Probleme. Solche Leistungen könnten in Betracht fallen, sofern sich die Eltern des Kindes in einer konkreten finanziellen Notlage befinden. Demgegenüber ähneln die Leistungen an Kinderbetreuungskosten oder an Kosten für den Schulunterricht des Kindes bzw. die Leistungen im Rahmen des Elternurlaubs nach der Geburt oder Adoption eines Kindes eher den bereits teilweise ausbezahlten Familienzulagen im Sinne des «Bundesgesetzes über die Familienzulagen und die Finanzhilfen an Familienorganisationen». Hierbei handelt es sich wiederum nicht

um Vorsorgezwecke. Vielmehr kommt dem patronalen Wohlfahrtsfonds damit die Funktion einer durch die Unternehmung finanzierte «ergänzenden Sozialversicherung» zu.

Es ist auch fraglich, die Finanzierung von Leistungen für Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention (Finanzierung von Massnahmen zur Förderung regelmässiger körperlicher Aktivitäten, Übernahme von Kosten für Massnahmen zur Verbesserung der gesunden Ernährung von Mitarbeitenden oder Übernahme der Kosten für eine Impfkampagne) als zulässig zu erachten. Genau genommen handelt es sich hierbei aber ebenfalls um Massnahmen, die in die Zuständigkeit des Arbeitgebers oder der Krankenzusatzversicherung fällt.

Indes ist strikt abzulehnen, dass Kosten für die Einrichtung einer externen Anlaufstelle im Unternehmen, an die sich Mitarbeitende bei finanziellen Schwierigkeiten oder psychischen Problemen wenden können, oder die Beteiligung an den Kosten eines «Case Managements» – d. h. einer spezifischen Begleitung zur Klärung komplexer Fragen in den Bereichen Sozialhilfe, Gesundheit und Versicherung – von einem patronalen Wohlfahrtsfonds übernommen werden. Hierbei handelt es sich um Kosten, die der Arbeitgeber – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der IV – zu übernehmen hat.

Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht der SGK-N bringen die in Artikel 89a Absatz 8 Ziffer 4 E-ZGB angestrebten Änderungen im Vergleich zur heutigen Situation keine grössere Rechtssicherheit, da die gesetzliche Regelung der zulässigen Zwecke erheblich erweitert wird. Vielmehr lassen die in dieser Vorlage enthaltenen Begriffe den BVG-Behörden einen grossen Ermessensspielraum und schaffen dadurch eine noch grössere Rechtsunsicherheit für Wohlfahrtsfonds.

So wäre es u. E. unzulässig, die geltenden steuerlichen Bestimmungen für die patronalen Wohlfahrtsfonds auf die neuen Tätigkeiten nach Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 E-ZGB (mit Ausnahme des ersten Bulletpoints) anzuwenden: Diese Bestimmungen regeln die Steuerbefreiung der Vorsorgeeinrichtungen (Art. 80 Abs. 1 BVG, 56 Bst. e DBG und 23 Abs. 1 Bst. d StHG), den Abzug der vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge (Art. 81 Abs. 1 BVG, 27 Abs. 2 Bst. c und 59 Abs. 1 Bst. b DBG bzw. Art. 10 Abs. 1 Bst. d und 25 Abs. 1 Bst. b StHG) sowie die Besteuerung der Vorsorgeleistungen (Renten vollumfänglich zusammen mit den übrigen Einkünften [Art. 22 DBG und Art. 7 Abs. 1 StHG], Kapitalleistungen zu einer separaten Jahressteuer zum Vorsorgetarif [Art. 38 Abs. 1 DBG und Art. 11 Abs. 3 StHG]). Mit dieser Vorlage müssten die patronalen Wohlfahrtsfonds Leistungen finanzieren, die in die Zuständigkeit des Arbeitgebers bzw. gewisser Sozialversicherungen fallen, die nichts mehr mit dem Begriff der beruflichen Vorsorge im Sinne von Art. 80 BVG zu tun haben bzw. sich sehr stark davon entfernen.

Finanziert der patronale Wohlfahrtsfonds Massnahmen, die dem Arbeitgeber obliegen oder jedenfalls in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, qualifiziert das als unzulässige Rückführung von Mitteln an den Arbeitgeber. Nach steuerlichen Grundsätzen und gestützt auf das Stiftungsrecht müssen die Mittel indes dauernd der beruflichen Vorsorge gewidmet bleiben.

Dass mit dieser Vorlage die zulässigen Tätigkeiten von patronalen Wohlfahrtsfonds erheblich ausgeweitet werden, widerspiegelt sich im Übrigen auch in den möglichen Auswirkungen dieser Revision auf den automatischen Informationsaustausch (AIA): Im erläuternden Bericht der SGK-N wird präzisiert, dass den Wohlfahrtsfonds bei Annahme dieser Vorlage die Einstufung als nicht meldende Finanzinstitute entzogen werden könnte (vgl. Art. 3 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen [AIAG]). Der Verlust der Einstufung als nicht meldende Einrichtung im Sinne des AIA zeigt deutlich, dass der vorliegende Gesetzesentwurf für patronale Wohlfahrtsfonds Tätigkeiten zulassen will, die nicht mehr unter den Begriff Vorsorge im weiteren Sinn fallen.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir diese Vorlage grundsätzlich ablehnen. Lediglich der erste Bulletpoint von Artikel 89a Absatz 8 Ziffer 4 E-ZGB, wonach patronale Wohlfahrtsfonds zur Finanzierung anderer Personalvorsorgeeinrichtungen beitragen können, führt zu einer Klarstellung der heutigen Praxis und ist deshalb zu begrüßen.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber